

Auszug aus dem Vorsorgereglement der PKZH

Altersleistungen

Art. 14 Freiwillige Weiterführung der Versicherung

- 1) Austretende Versicherte, die das 55. Altersjahr vollendet haben und mindestens 8 Beitragsjahre bei der Pensionskasse ausweisen, dürfen die Versicherung weiterführen, sofern und solange sie nicht in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechseln können. Das Begehren ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu stellen.
- 2) Es können keine Sparbeiträge erbracht werden. Hingegen sind die Risikobeiträge (Versicherten- und Arbeitgeberanteil) gemäss Tabelle 1 des Anhangs geschuldet. Basis ist der Durchschnittslohn der letzten 12 Monate des Arbeitsverhältnisses.
- 3) Freiwillig Versicherte können vor Vollendung des 58. Altersjahres die Auflösung der Versicherung verlangen. Eine solche Auflösung gilt unwiderruflich. Mit der Vollendung des 58. Altersjahres werden zwingend Altersleistungen ausgerichtet, sofern nicht vorher der Vorsorgefall Invalidität oder Tod eingetreten ist.

Art. 27 Einkauf auf Alter 65

Bei Bezug einer Alterspension vor dem vollendeten 65. Altersjahr kann die Kürzung, die sich im Vergleich zum Pensionsbezug im Alter 65 ergibt (berechnet mit einem Hochrechnungszinssatz von 2%), von den Versicherten oder ihren Arbeitgebenden durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden. Dieser ist 3 bis 6 Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt zu begleichen.

Art. 47 Alterspension

- 1) Versicherte mit vollendetem 58. Altersjahr, deren Arbeitsverhältnis endet, haben Anspruch auf eine Alterspension. Diese beginnt mit dem Folgemonat und endet mit dem Sterbemonat. Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit weiterführen wollen, können statt der Alterspension eine Austrittsleistung beanspruchen.
- 2) Versicherte mit vollendetem 65. Altersjahr haben in jedem Fall Anspruch auf eine Alterspension.
- 3) Die Höhe der Alterspension entspricht dem Altersguthaben zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns, multipliziert mit einem altersabhängigen Umwandlungssatz (Tabelle 3 des Anhangs).

Art. 48 Gleitende Pensionierung

- 1) Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades nach vollendetem 58. Altersjahr um mindestens 20% kann eine entsprechende Teilpension beantragt werden.
- 2) Die gleitende Pensionierung kann in höchstens 3 Teilschritten erfolgen. Bei dauerndem Absinken des Beschäftigungsgrades unter 20% muss die ganze Altersleistung bezogen werden, sofern der Mindestlohn gemäss BVG ebenfalls unterschritten wird.

Art. 49 Aufgeschobene Alterspension

- 1) Versicherte können verlangen, dass die Alterspension bis zur Beendigung der Weiterbeschäftigung aufgeschoben wird, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt. Der Aufschub ist längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich. Bei einem Teilaufschub gelten die Bestimmungen zur gleitenden Pensionierung (Art. 48). Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Einschränkungen des Aufschubs.
- 2) Eine Arbeitsunfähigkeit während der Aufschubzeit führt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht zur sofortigen Alterspensionierung.
- 3) Während des Aufschubs wird die Vorsorge weitergeführt, sofern die versicherte Person nicht auf eine Weiterführung verzichtet. Die für die Weiterversicherung anfallenden Beiträge werden gemäss Tabelle 1 des Anhangs zwischen Versicherten und Arbeitgebenden aufgeteilt.
- 4) Das Altersguthaben wird weiter gemäss Art. 29 verzinst.

Art. 50 Kapitalbezug

- 1) Versicherte können beim Altersrücktritt verlangen, dass ihnen das für die Pensionsberechnung massgebende Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgezahlt wird.
- 2) Nach einer mehr als 2 Jahre dauernden Weiterversicherung nach Entlassung (Art. 15) ist kein Kapitalbezug mehr möglich.
- 3) Im Umfang des Kapitalbezugs erlöschen die Ansprüche der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen.
- 4) Die Versicherten haben der Pensionskasse den Umfang des Kapitalbezugs spätestens 1 Monat vor dem Altersrücktritt mitzuteilen.
- 5) Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen oder bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse zu leisten, wenn der Kapitalbezug den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigt.

Art. 51 Alterskinderpension

- 1) Wer eine Alterspension bezieht, erhält für jedes Kind, das im Todesfall eine reglementarische Waisenspension beziehen könnte, eine Alterskinderpension von 10% der Alterspension, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50%.
- 2) Ein Anspruch auf eine Alterskinderpension, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

Art. 52 Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente

- 1) Zusätzlich zur Alterspension wird ein Überbrückungszuschuss in Höhe der im Zeitpunkt des Austritts massgebenden maximalen AHV-Altersrente ausgerichtet. Bei Pensionierung von Teilzeitbeschäftigten oder bei Pensionierung auf einem Teilpensum wird er anteilmässig ermittelt. Reicht die Finanzierung gemäss Abs. 3 nicht aus, ist er entsprechend zu reduzieren.
- 2) Der Überbrückungszuschuss wird ab Pensionierungsdatum für längstens 5 Jahre ausgerichtet. Er endet beim Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 AHVG oder mit dem Sterbemonat.
- 3) Auf den Zeitpunkt des Pensionsbeginns wird das Altersguthaben um den nicht vom Arbeitgeber finanzierten Barwert des Überbrückungszuschusses reduziert. Die Kürzung kann durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden. Dieser ist vor dem Pensionierungszeitpunkt zu begleichen.
- 4) Bei Weiterversicherung nach Entlassung (Art. 15) ist der Überbrückungszuschuss vollumfänglich durch die versicherte Person zu finanzieren.